



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Neues Pflegeberufegesetz

- Stand und Konsequenzen der Reform -

Vortrag auf dem Kongress Pflege 2015
gehalten am 30.01.2015

Dr. Tobias Viering





Zahlen zur Ausbildung in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege

- | 133.144 Auszubildende 2013/14 insges. (Schulstatistik)
 - | Altenpflege 62.355 (+5,04% ggü. Vorjahr)
 - | Krankenpflege 64.009 (+1,05% ggü. Vorjahr)
 - | Kinderkrankenpflege 6.780 (+0,59% ggü. Vorjahr)
- | 1.500 Pflegeschulen (Forschungsgutachten, prognos/WIAD)
 - | Altenpflege: 740
 - | Kranken-/Kinderkrankenpflege: 760
- | 10.000 ausbildende Pflegeeinrichtungen
- | 900 ausbildende Krankenhäuser



Herausforderung: Fachkräftemangel

- | **Fachkräftemangel heute** (BA-Engpassanalyse 12/2014)
 - | Altenpflege: 42 Arbeitslose / 100 gemeldete Stellen
 - | Krankenpflege: 83 Arbeitslose / 100 gemeldete Stellen
- | **Demografische Entwicklung**
 - | Sinkende Schulabgängerzahlen
 - | Steigende Zahl an Pflegebedürftigen
 - | Altersstruktur der Fachkräftebasis?
- | **Prognosen:** Verschiedene Szenarien, klare Gesamtaussage: Es besteht Handlungsbedarf!



Herausforderung: Aufgabenprofil

- | **Veränderte Versorgungsanforderungen**
 - | wachsender Anteil älterer und hochaltriger Menschen in allen Versorgungszweigen
 - | mehr und komplexere medizinische Versorgungsbedarfe in der Langzeitpflege
- | Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen erfordert mehr Flexibilität („Ambulantisierung“)
- | Entstehen neuer Aufgabenfelder im Pflegebereich z.B. im Bereich Beratung



Herausforderung: Qualitätsentwicklung

- | Zunahme und dynamische Weiterentwicklung pflegewissenschaftlichen Fachwissens, das fortlaufender Aktualisierung bedarf
- | Zunahme hochkomplexer Aufgaben, die eine stärker wissenschaftsbasierte Handlungs-kompetenz erfordern
- | Weiterentwicklung der Aufgabenverteilung zwischen den Gesundheitsberufen unter Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsaspekten



Ziele der Ausbildungsreform

- | Attraktivitätsgewinn der Pflegeberufe
 - | mehr Entwicklungs- und Karriereoptionen
 - | wohnortnahe Ausbildungs- und Berufsangebote
 - | Benachteiligungen überwinden
- | Modernisierung der Berufsausbildung
 - | Durchlässigkeit und Höherqualifizierung
 - | fachliche Professionalisierung fördern
 - | heilkundliche Aufgaben (§ 63 Abs.3c SGB V)
- | Flexibilität und Mobilität erhöhen



Zuständigkeit: Bund

┆ Gesetzgebungszuständigkeit

- ┆ Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG („Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen“): Berufsbild, Berufsausbildung (Mindestanforderungen), Zugangsvoraussetzungen, Schutz der Berufsbezeichnung, Prüfungswesen
- ┆ Ergänzend insbesondere Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 (öffentliche Fürsorge) und Nr. 12 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung)
- ┆ Auf dieser Basis u.a. erlassen: AltPflG und KrPflG

┆ Gemeinsame Federführung BMFSFJ und BMG



Zuständigkeit: Länder

- | Gesetzgebungszuständigkeit für
 - | Berufsausübung
 - | Weiterbildung
 - | Pflegehelferberufe (BVerfG, 2 BvF 1/01, 24.10.2002)
 - | Schulrecht
 - | Verwaltungsverfahren (grds.)
- | Gesetzesvollzug



Grundlagen

- | Modellprojekte, insbesondere „Pflegeausbildung in Bewegung“ (BMFSFJ 2004-2008)
- | Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Pflegeberufe“ (März 2012)
- | Novellierung der europäischen Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG (Ende 2013)
- | Veröffentlichung des Finanzierungsgutachtens von WIAD/prognos (November 2013)
- | Koalitionsvertrag für die 18. LP



Arbeitsauftrag Fachebene

- | Zusammenführung der im AltPflG und KrPflG geregelten Ausbildungen (Generalistik)
- | Prüfung der ergänzenden Einführung einer „akademischen Ausbildung“
- | Einpassung in ein transparentes und durch-lässiges Aus- und Weiterbildungssystem
- | gemeinsame und einheitliche Finanzierung



Stand: „berufliche Ausbildung“ (1)

- l wie bisher: 3-jährige schulische (2.100 Std.) und praktische (2.500 Std.) Ausbildung mit staatlicher Prüfung (vgl. auch EU-Berufsanerkennungs-RL)
- l Pflichtbereiche: stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, pädiatrische Pflege, Psychiatrie -> Stundenverteilung ist Gegenstand der weiteren Prüfung
- l Ein einheitlicher Berufsabschluss, mit einem im Zeugnis ausgewiesenen Vertiefungsbereich



Stand: „berufliche Ausbildung“ (2)

- | Träger der (praktischen) Ausbildung
 - | schließt Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden
 - | benötigt Kooperationsverträge mit den weiteren, an der Ausbildung Beteiligten (Einrichtungen/Pflegeschule)
- | staatl./staatlich anerkannte Pflegeschule trägt Gesamtverantwortung
- | klarere Vorgaben zur Rollenverteilung (Ausbildungsplan hat Lehrplan zu berücksichtigen)
- | Stärkung von Praxisanleitung und -begleitung



Stand: „akademische Ausbildung“

- | Erfahrungen der bisherigen Modellstudiengänge sind zu berücksichtigen
- | ergänzend neben der beruflichen Ausbildung (Zielgröße Wissenschaftsrat z.B. 10%)
- | erweitertes Ausbildungsziel, duale Grundstruktur, Staatsprüfung sind wichtige Stichworte für die weiteren Gespräche insbesondere mit den Ländern und dem Hochschulbereich



Stand: Zugang und Durchlässigkeit

- | Zugang berufliche Ausbildung
 - | Ausgangspunkt: mittlerer Schulabschluss
 - | Einstiegsmöglichkeit über die Helferqualifikation eröffnet Chancen
- | Zugang akademische Ausbildung: Hochschulreife
- | Durchlässigkeit der Ausbildung
 - | Schnittstellen zu den landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungen definieren
 - | Ziel: Durchlässigkeit von der Helferausbildung bis zur akademischen Pflegeausbildung



Sonderthema: Substitution/Delegation

- | Pflege als „anderer Heilberuf“ (Art. 74 I Nr.19 GG)
- | Substitution/Delegation „ärztlicher Leistungen“ grds. Thema des Koalitionsvertrags i.d.18. LP
- | Trotz Vorliegen der G-BA Richtlinie noch keine Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V
- | Im Rahmen des Pflegeberufgesetzes besteht hier aus Sicht des BMFSFJ Prüfungsbedarf
- | Besondere Relevanz des Themas auch bei Prüfung einer akademischen Ausbildung



Stand: Finanzierung

- ! Kosten laut Finanzierungsgutachten: rd. 2,4 Mrd. Euro im Status quo, rd. 2,7 Mrd. Euro für neue Pflegeausbildung
- ! Mehrkosten insbesondere für Qualitätsverbesserungen / Ausbildungsvergütung
- ! Umlageverfahren unter Einbeziehung aller Einrichtungsträger
- ! Ausbildungsfonds unter Beteiligung aller bisherigen Kostenträger
- ! Kostenfreiheit für jede/n Auszubildende/n



Konsequenzen: Qualität der Ausbildung

- | deutliche Stärkung des Ausbildungscharakters und damit der Qualität der Ausbildung; Arbeitsleistung der Auszubildenden tritt zurück
- | breitere Handlungskompetenzen; geringere „Spezialisierung“ auf Anforderungen des einzelnen Ausbildungsbetriebs
- | „Lernen lernen“ gewinnt an Bedeutung; Fort- und Weiterbildung wird – in Übereinstimmung mit der EU-Berufsanerkennungs-RL – (noch) wichtiger



Konsequenzen: Organisation der Ausbildung

- | Organisation der Ausbildung wird aufwändiger
- | Kooperation und Vernetzung werden wichtiger
- | Stärkung der Praxisanleitung und Begleitung sind wichtige Bestandteile der Reform
- | Wichtig ist eine klare Aufgabenverteilung insbesondere zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegeschule



Konsequenzen: Personalgewinnung und -bindung

- | Durchlässigkeit von der Helferausbildung bis zur akademischen Ausbildung erschließt zusätzliche Ausbildungspotentiale
- | moderne Personalkonzepte und die Attraktivität des Ausbildungs- und Beschäftigungsbetriebs werden noch wichtiger
- | Träger der (praktischen) Ausbildung behält wichtige Rolle und Gestaltungsmöglichkeiten (Ausbildungsstationen/Vertiefungseinsatz)



Konsequenzen: Ausbildungsstrukturen

- | die aufgebaute Ausbildungsstruktur ist auch die Grundlage für die neue Ausbildung
- | wohnortnahe Ausbildungsangebote sind wichtig für die Attraktivität der Ausbildung
- | dies ist bei der Finanzierung der Ausbildung zu berücksichtigen
- | pauschaler Bestandsschutz für alle Pflege-schulen ist nicht möglich
- | der Bund muss (auch hier) Zuständigkeitsgren-zen im Verhältnis zu den Ländern beachten



Konsequenzen: „Nachteil“ Altenpflege?

- | Die Pflege insgesamt gewinnt, denn diese muss sich gegenüber anderen Berufen behaupten
- | Die bessere Versorgung älterer Menschen ist eine treibende Kraft der Reform und wird bei den Ausbildungsinhalten entsprechend berücksichtigt
- | Vermeintliche / tatsächliche Attraktivitätsdefizite sind nicht durch Abschottung zu bewältigen; wichtig sind flankierende Maßnahmen, wie sie z.B. bereits heute Gegenstand der „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ sind



Weiteres Verfahren

- | Die Vorbereitungsarbeiten zum Pflegeberufe-gesetz sind auf einem guten Weg; das Gesetzgebungsverfahren beginnt 2015
- | Übergangsfristen und –regelungen geben dem notwendigen Umsetzungsprozess Raum
- | Musterrahmenlehr- und –ausbildungspläne können Schulen und Einrichtungen unterstützen
- | gleiches gilt für die notwendige Information der Öffentlichkeit über die neue Ausbildung



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit -

Kontakt:

Dr. Tobias Viering

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Referat 305 (Altenpflegegesetz, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz)

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

E-Mail: tobias.viering@bmfsfj.bund.de

Internet: www.bmfsfj.de